

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gotha

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) - in den jeweils gültigen Fassungen -, sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Gotha vom 28.11.2024, die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Gotha in der jeweils gültigen Fassung werden von der Stadt Gotha Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG).

Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Nummer 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührenschuldner auch in Betracht
- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Gebühren

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle, die Benutzung der Trauerhalle und der Feier am Grab

- | | |
|---|-------------|
| (1) Für die Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag werden erhoben. | 2,50 Euro |
| (2) Für die Benutzung der Trauerhallen inkl. Bestattungskraft der Friedhofsverwaltung sowie gegebenenfalls die Benutzung des Harmoniums oder der Musikanlage (soweit vorhanden) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für die Dauer von 15 Minuten | 86,50 Euro |
| b) für die Dauer von 45 Minuten | 260,00 Euro |
| (3) Für die Trauerfeier an der Grabstätte „Feier am Grab“ inkl. Bestattungskraft der Friedhofsverwaltung für die Dauer von max. 45 Minuten werden erhoben: | 185,00 Euro |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei der Bestattung eines Sarges in einem Erdreihengrab oder in einem Erdwahlgrab werden für das Ausheben und Schließen des Grabes folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| a) für eine Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 444,50 Euro |
| b) für eine Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 555,50 Euro |
| c) für eine Leiche im muslimischen Erdreihengrab | 666,50 Euro |
- (2) Bei Bestattungen einer Urne werden für das Ausheben und Schließen des Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 277,50 Euro |
| b) in einer Urnenrasengrabstätte | 277,50 Euro |
| c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) | 277,50 Euro |
| d) auf einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
(zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) | 55,50 Euro |
| e) in einer Urnennische in der Urnenwand | 166,50 Euro |
| f) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 277,50 Euro |
| g) in einer Baumgrabstätte | 277,50 Euro |
| h) in einer Partnergrabstätte | 277,50 Euro |
| i) in einer Erdwahlgrabstätte | 277,50 Euro |
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen „Sternenkinder“, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gebührenfrei.

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechts
an einer Erdreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdreihengrab zur Beisetzung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 720,50 Euro |
| b) Erdreihengrab zur Beisetzung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 837,50 Euro |

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Urnenreihengrab | 609,00 Euro |
| b) Urnenrasengrab | 1.675,00 Euro |
| Rasengrabplatte einschließlich Verlegung
(zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) | 98,45 Euro |
| c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) | 1.460,50 Euro |
| d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
(zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) | 974,50 Euro |
| e) für die Überlassung einer Nische in der Urnenwand (bis 2 Urnen) | 1.348,50 Euro |

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten
an Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------|---------------|
| a) einstellig | 1.322,00 Euro |
| b) doppelstellig | 1.887,50 Euro |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------|---------------|
| a) bis 2 Urnen | 769,50 Euro |
| b) bis 4 Urnen | 893,50 Euro |
| c) bis 8 Urnen | 1.142,00 Euro |

(3) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte werden erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) Baumgrabstätte | 1.498,50 Euro |
| b) Namensgravur der Baumgrabstätte
(zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) | 20,50 Euro |

(4) Für die Überlassung einer Partnergrabstätte (bis 2 Urnen) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Partnergrabstätte | 999,50 Euro |
| b) Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene am Grabstein
(zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) | 1.317,00 Euro |

zzgl. der Grabpflege der Partnergrabstätte für die Dauer von 25 Jahren über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege.

(5) Eine Verlängerung ist nach Ablauf der Nutzungszeit möglich und bei einer weiteren Beisetzung für die Dauer der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte erforderlich.

(6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) bei einstelligen Erdwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 52,50 Euro |
| b) bei doppelstelligen Erdwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 75,50 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung | |
| bis 2 Urnen | 30,50 Euro |
| bis 4 Urnen | 35,50 Euro |
| bis 8 Urnen | 45,50 Euro |
| d) bei Baumgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 59,50 Euro |
| e) bei Partnergrabstätten je Jahr der Verlängerung | 39,50 Euro |
| f) bei Urnennischen je Jahr der Verlängerung | 53,50 Euro |

§ 8

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Folgende Gebühren werden für die Ausgrabung und Umbettung erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.763,00 Euro |
| b) einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.518,50 Euro |
| c) einer Aschenurne | 831,00 Euro |

Bei Ausgrabung erfolgt keine Sargstellung. Bei Umbettung sind zusätzlich die Bestattungsgebühren gemäß § 5 dieser Satzung zu entrichten. Bei einem Urnenversand fallen zusätzliche Versandkosten und Bearbeitungsgebühren gemäß Verwaltungskostengesetz an.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Gebühren für die Räumung des Grabsteines inkl. Sockel, Grabplatte, evtl. Einfassung, Bewuchs sowie Wiederherrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat werden mit dem Gebührenbescheid des Nutzungsrechtes folgende Gebühren separat erhoben:

a) Erdreihengrab mit einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	352,50 Euro
b) Erdreihengrab mit einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	554,00 Euro
c) Urnenreihengrab	377,50 Euro
d) Urnenrasengrab	251,50 Euro
e) Urnenwand	125,50 Euro
f) einstelliges Erdwahlgrab	579,00 Euro
g) doppelstelliges Erdwahlgrab	680,00 Euro
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	377,50 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	453,00 Euro
j) Urnenwahlgrabstätte für 8 Urnen	579,00 Euro
k) Baumgrabstätte	251,50 Euro
l) Partnergrabstätte	352,50 Euro

§ 10 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage der Satzung der Stadt Gotha zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskosten-satzung) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 11 Sonderbestimmung

- (1) Leistungen, die in der vorliegenden Satzung nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stunden- bzw. Maschinenstundensatz und der Materialkosten berechnet.
- (2) Soweit eine Leistung dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegt, verstehen sich die Beträge als Nettobeträge zzgl. der jeweiligen gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

III. Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.11.2020 mit allen Änderungen außer Kraft.

Gotha, den 18.12.2024

gez. Kreuch

(Siegel)

Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Satzungen

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 28.11.2024 mit Beschluss-Nr. 034/24 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gotha beschlossen.
2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.12.2024, das am 17.12.2024 (per E-Mail) bei der Stadt Gotha einging, den Eingang der Satzung bestätigt.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt. Die Satzung darf vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung

- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gotha

sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreuch
Oberbürgermeister